

Die Zuschlagssätze betragen:

auf Lohnkosten	46%
auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe	0%
auf die Vorhaltekosten für Baumaschinen und Baugeräte	0%

(3) Nachweislohn K 35 und K 37 sowie Nachweiskosten K 30, 33, 36 und 39 sind mit den entsprechenden Zuschlägen des § 12 Abs. 2 zu berechnen.

§ 15

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Abrechnung der Bauleistungen ab 1. Januar 1956 hat ausschließlich nach den Preisen dieser Preisanordnung zu erfolgen.

(3) Gleichzeitig treten für die Preisbildung für Bauhauptleistungen die Preis Verordnung Nr. 269 vom

14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBl. S. 1083) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Preisverordnung Nr. 269 (GBl. S. 264) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 561

Liste der Höchstsätze für Streu-, Bruch- und Montageverluste:

A. Baustoffe

1. Als Streu- und Bruch Verluste dürfen bei Baustoffen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Vollziegel, Kalksandsteine, Klinker, Verblender	2 % >
Hohlziegel, Lochsteine, Schlackensteine und Betonsteine	3 %
Natursteinmaterial für Straßen-, Wege- und Gleisoberbau	1 %
Sand, Kies, Splitt, Schotter, Schlacke und sonstige Zuschlagsstoffe	2 %
Zement, Kalk, Gips, Traß, sonstige Bindemittel und Kreide	5 %
Betonrohre und Steinzeugwaren	3 %
Werksteine aus Natursteinmaterial	0,5 %
Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen	5 %
Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten	3 %
Fensterglas (Bauglas)	*5 %
Teer, Bitumen und Asphalt	3 %
Leichtbauplatten	1,5 %
Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.)	1,5 %
Holz (ohne Vorhalteholz)	1 %
Rundstahl (Walztoleranz)	5 %
Formstahl (Walztoleranz)	3 %

2. Streu- und Bruchverluste sind alle Gewichts- und Mengenänderungen, die bei Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Transport und bei der Lagerung eintreten, z. B. bei Bindemitteln durch Witterungseinflüsse sowie undichte und offene Transportmittel; bei Zuschlagsstoffen durch Veränderung des Verlade- und Empfangsgewichtes.

3. Zu den Streu- und Bruchverlusten gehören nicht die bei der Verarbeitung entstehenden Verschnitte (z. B. bei Holz, Rammpfählen, Rundeisen), die bei den Mengensätzen der einzelnen Leistungen zu erfassen sind.

4. Die Verluste für die nicht aufgeführten Baustoffe sind ihrer Art nach den obigen Sätzen anzugleichen.

B. Betonfertigteile

1. Als Streu-, Bruch- und Montage Verluste dürfen bei Betonfertigteilen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

		I Is "S3?" 3SSS bei bez. Bau her Fertige- % Fer % C C rh O	
			1 2

a) Wenig gegliederte Teile Stürze, Sohlbänke, Zaunsäulen, Fenstermittelsäulen und Fenster- gewände, Blockstufen, Treppen, Schacht- und Kanal-Abdeckplat- ten, Simsplatten, Rammpfähle, Spundwände	}	3,0	2,5
b) Deckenelemente Füllkörper, großflächige Decken- und Dachplatten, gradflächige Stahlbetonkonstruktion, Stahl- betonkonstruktion unter Ver- wendung von Füllkörpern, Ele- mente der Schalenaufbauweise	}	4,0	4,0
c) Dachplatten bis 2,5 m Gesamt- länge und Kabelformstücke Stahlbetonlochdielen, Leichtbetonplatten, Kabelformstücke	 >	3,5	3,5
d) Balken, Stützen und tragende Teile bis 1 t Gewicht, 3,0 von 1 t bis 5 t Gewicht, 2,5 über 5 t Gewicht 2,0			2,5 2,5 —
e) feingliedrige Teile Betonfenster, J Kassettenplatten, > Lichtmaste J		5,0	5,0
f) Wandelemente gradflächige und gekrümmte ein- wandige Konstruktion, gradflächige und gekrümmte mehrwandige Konstruktion mit oder ohne Isolierung, gradflächige und gekrümmte ein- wandige Rahmenkonstruktion mit Ausfachung, gradflächige und gekrümmte Rahmenkonstruktion mit Aus- fachung mehrwandig, mit oder ohne Isolierung	}	2,0	2,0

2. In Spalte 1 sind enthalten:

- a) Bruchverluste, die bei der Herstellung und Ausformung der Fertigteile und während der sich daran anschließenden ersten Zwischenlagerung anfallen.
Verluste von Fertigteilen, die durch Festigkeits- und sonstige Prüfungen hervorgerufen werden;
- b) Transportverluste, die vom Zeitpunkt der Entnahme vom ersten Stapelplatz an der Baustelle bis zur Verwendungsstelle (Greifnähe des Montagegerätes) entstehen;
- c) Montage- bzw. Verlegeverluste, die vom Zeitpunkt der Entnahme von der Verwendungsstelle bis zum beendeten Einbau bzw. Verlegen eintreten;
- d) ferner die bei Beton- und Stahlbetonfertigteilen auftretenden Ausbesserungen von Beschädigungen.